



Fußball
Tennis
Eisschießen
Tischtennis
Gymnastik

Beitrittserklärung

Vereinsbeitrag:	Erwachsene (ab 18 Jahre)	70,- € / Jahr		
zuzüglich Abteilungsbeitrag:				
<input type="checkbox"/> Fußball 30,- €	<input type="checkbox"/> Tennis 35,- €	<input type="checkbox"/> Eisschießen 30,- €	<input type="checkbox"/> Tischtennis 30,- €	<input type="checkbox"/> Gymnastik 30,- €
Vereinsbeitrag:	Junioren (bis 18 Jahre)	45,- € / Jahr		
zuzüglich Abteilungsbeitrag:				
<input type="checkbox"/> Fußball 20,- €	<input type="checkbox"/> Tennis 10,- €	<input type="checkbox"/> Eisschießen	<input type="checkbox"/> Tischtennis 10,- €	<input type="checkbox"/> Gymnastik
<input type="checkbox"/> Familienbeitrag: 2 Erw. m. 1 Kind oder mehr / 1 Alleinerz. m. 1 Kind oder mehr: Vereinsbeitrag + Abteilungsbeitrag = Gesamtbeitrag abzüglich 5,- € / pro Person				

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

PLZ _____ Wohnort _____ Strasse _____ Telefon _____

Sind Sie bereits beim SV Arget angemeldet? Wenn ja, bei welcher Abteilung? Eintrittsdatum?
(dann ist nur der „neue“ Abteilungsbeitrag zuzüglich zu entrichten)!

Abteilung/Eintrittsdatum _____ e-mail-Adresse _____

Mit der Satzung und den Spielordnungen des SV Arget e.V. erkläre ich mich einverstanden (siehe Anlage).

Ort, Eintrittsdatum _____ Unterschrift
(bei Jugendlichen der Erziehungsberechtigte)

Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschriftsmandat

Ich ermächtige den SV Arget e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom SV Arget e.V. auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen. Der Einzug erfolgt wiederkehrend jährlich am 10. Februar.
Die Arbeitsstunden und Spartenbeiträge Tennis werden zum 15. Mai eingezogen.
Der SV Arget hat folgende Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE43ZZZ00000347619**

Mandatsreferenz: _____ (wird von SV Arget ausgefüllt)

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Ort, Datum _____ Unterschrift des Kontoinhaber _____



SPORTVEREIN ARGET e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Sportverein Arget e.V.", abgekürzt SV Arget.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Sauerlach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Bestimmungen an.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich sportlich zu betätigen. Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung von geordneten Sport-, Spiel- und Turn-Übungen
 - Einrichtung und Instandhaltung von geeigneten Sportstätten und Sportgeräten
 - Durchführung von Versammlungen, Weiterbildungsmaßnahmen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern (Trainern)
 - Werbung in der Öffentlichkeit für den Sport als Mittel zur Gesundheit und Leistungsförderung
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben,

die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied kann jede Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.
2. Es gibt im Verein
 - Ordentliche Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
3. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Für den Eintritt in den Verein bedürfen sie der Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten. Sie besitzen kein Wahlrecht.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des Vereins ernannt werden, die sich durch besondere Leistungen um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Leitung der Abteilung zu stellen, bei der sich der Interessent am intensivsten betätigen will. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Interessent, nach erfolgter Aufnahme in den Verein die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag entweder abbuchen zu lassen oder von sich aus an den Verein abzuführen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.
3. Erfolgt die Aufnahme nach Ablauf der ersten Hälfte des Vereinsjahres, so ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags fällig. Weitere Beitragseinschränkungen sind nicht zulässig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds.
5. In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sofort alle Mitgliederrechte und -pflichten. Die offenen Forderungen des Vereins an das ausgeschiedene Mitglied bleiben davon unberührt. Für das Jahr bereits gezahlte Beiträge müssen vom Verein nicht erstattet werden.
6. Die Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen und muß schriftlich an den Leiter der Abteilung gerichtet werden, dem der Betroffene angehört hat. Dieser hat die Kündigung der

Mitgliedschaft an den Vorstand des Gesamtvereins weiterzuleiten. Die Angabe des Kündigungsgrundes ist nicht zwingend erforderlich, aber wünschenswert.

7. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn
- es sich schwere Verfehlungen in der Öffentlichkeit hat zuschulden kommen lassen und die weitere Mitgliedschaft eine schwere Belastung für den Verein darstellt
 - es innerhalb des Vereins grob gegen die Regeln des Vereins verstößt und damit den sportlichen Betrieb empfindlich stört
 - es länger als ein Jahr schuldhaft mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist.

Der Ausschlußantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden und ist dem zuständigen Leiter der Abteilung schriftlich vorzulegen. Der Abteilungsleiter nimmt zu dem Antrag nach Anhörung der Beteiligten und ggf. auch Zeugen Stellung und leitet ihn an den Vorstand des Gesamtvereins weiter. Die Entscheidung über den Antrag ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 6 Wochen zu treffen. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar. In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand das beschuldigte Mitglied von der Teilnahme an allen Aktivitäten des Vereins ausschließen. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses möglich. Über den erneuten Aufnahmeantrag und evtl. damit verbundene Aufnahmegebühren entscheidet der Vereinsausschuß. Der Beschluß ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied richtet sich ohne Einschränkung nach den Bestimmungen dieser Satzung und ggf. nach den zusätzlichen Regeln der Abteilungen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Aktivitäten seiner Abteilung teilzunehmen. Die Teilnahme an Veranstaltungen der anderen Abteilungen muß von der Leitung der betroffenen Abteilung genehmigt werden.
3. Über die Teilnahme an Wettkämpfen mit anderen Vereinen entscheiden die in den Abteilungen dafür bestimmten Personen.

§ 6 Vereinsorgane, Gliederung des Vereins und der Vorstandschaft

1. Der Verein gliedert sich in die Führung des Gesamtvereins, die Hauptversammlung und die einzelnen Abteilungen.
2. Die Führung des Gesamtvereins besteht aus dem Vorstand und dem Vereinsausschuß.
3. Der Vorstand des Gesamtvereins besteht aus
 - dem Ersten Vorsitzenden
 - dem Zweiten Vorsitzenden
 - dem Dritten Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat
4. Der Vereinsausschuß besteht aus

- dem Vorstand
 - den Abteilungsleitern
 - dem Jugendleiter
 - dem Schriftführer
5. Die Hauptversammlung findet einmal pro Vereinsjahr statt. Zu ihr werden alle Mitglieder des Vereins geladen.
6. Die Abteilungen werden von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter zu bestimmen, der damit zum Vereinsausschuß gehört. Ein Mitglied kann mehreren Abteilungen zugehören.

§ 7 Aufgaben der Vereinsorgane

1. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
2. Der 1. Vorsitzende, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
3. Der Schatzmeister ist für die Planung und Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig. Er plant den Haushalt des Gesamtvereins, regelt die Ein- und Ausgaben und gibt den übergeordneten Gremien (1. und 2. Vorsitzender, Mitgliederversammlung) Rechenschaft darüber.
4. Der Vereinsausschuß hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Er tritt regelmäßig jeden Monat zusammen und wird von einem Mitglied des Vorstands einberufen. Die Ausschusssitzungen werden in der Regel von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und diese ordnungsgemäß geladen wurden. Die Beschlüsse werden, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, mündlich und mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter der Ausschusssitzung. Der Vereinsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben mit der Aufgabenverteilung und Kompetenzregelung. Die wichtigsten Aufgaben des Vereinsausschusses sind
 - die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans
 - Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte mit Geschäftswert von über 5.000,- DM
 - Koordination der Aktivitäten der einzelnen Abteilungen
 - Beschlußfassung in allen Angelegenheiten auf Antrag des Vorstands (z.B. Aufnahme oder Ausschluß von Mitgliedern).
5. In der Hauptversammlung werden die generellen Richtlinien für alle Aktivitäten des Vereins festgelegt. Näheres hierzu siehe § 8 Mitgliederversammlungen.
6. Die Abteilungen des Vereins können sich eigene Richtlinien geben, sofern diese nicht gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen. Sie entscheiden selbstständig über abteilungsspezifisches Sondervermögen und die vom Hauptverein durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel und deren Verwendung. Außerplanmäßige Ausgaben

von mehr als 5.000,- DM sind vom Vereinsausschuß zu genehmigen. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen gewählt, wobei je nach Größe der Abteilung mehrere Mitglieder in die Vorstandschaft der Abteilung gewählt werden können. Die Regeln für die abteilungsbezogenen Vereinsorgane, deren Aufgabenstellung und Kompetenzen sind in eigenen, diese Satzung ergänzenden Richtlinien niederzulegen.

7. Über Inventar (Geräte, Anlagen, etc.), die von den Abteilungen angeschafft wurden, verfügen die Abteilungen eigenständig.

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. In der Mitgliederversammlung werden die Wünsche und Anregungen der Mitglieder in Beschlüsse und Richtlinien umgesetzt, nach denen die Vereinsführung ihre Aktivitäten zu richten hat.
2. Es gibt die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal pro Vereinsjahr vom Vorstand unter Angabe des Zeitpunkts, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Anzeige im Sauerlacher Gemeindeblatt. Mitglieder, deren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Sauerlach ist, sind schriftlich zu informieren. Die Einberufung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß den Mitgliedern der Termin mindestens drei Wochen vorher bekannt ist.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden
 - auf Beschluß des Vorstands
 - auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder
 - die Einberufung und Fristen gelten wie unter 8.3.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin vorliegen und sind schriftlich einzureichen.
6. Im einzelnen obliegen der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Abteilungsleiter
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands (alle 2 Jahre)
 - Wahl des Jugendleiters, des Schriftführers und der Kassenprüfung (alle 2 Jahre)
 - Entscheidung über das dem Gesamtverein gehörende Vermögen
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
 - Festlegung von Umlagen
 - Beschluß über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
7. Die Mitgliederversammlung behandelt
 - alle Punkte der Tagesordnung
 - alle rechtzeitig eingegangenen Anträge zur Mitgliederversammlung

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig

- bei über das dem Gesamtverein gehörende Vermögen, wenn die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder anwesend ist
- bei Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind
- bei allen anderen Punkten unter 8.6 mit den anwesenden Mitgliedern

9. Ist die Mitgliederversammlung für bestimmte, in der Tagesordnung angegebene Punkte beschlußunfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit den zu beschließenden Punkten als Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

10. Abstimmungsverfahren bei der Mitgliederversammlung

- Die Beschlußfassung erfolgt mündlich, wenn nicht vorher mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Beschlußfassung beantragt
- für die Satzungsänderungen, Entscheidung über das dem Gesamtverein gehörende Vermögen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % notwendig
- für die anderen Punkte unter 8.6 ist die einfache Mehrheit notwendig
- Stimmgleichheit gilt als Ablehnung

11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

Umlagen können zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Abteilungsspezifische Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen werden von den einzelnen Abteilungen selbstständig bestimmt. Sie sind dem abteilungseigenen Sondervermögen zuzuführen.

§ 10 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - Name,
 - Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Telefonnummer,
 - E-Mailadresse,
 - Bankverbindung,
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
 - Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sportartenzugehörigkeit.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer

rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung , der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder einer Abteilung des Vereins ist nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung möglich. Die Einberufung erfolgt nur auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins, bzw. der aufzulösenden Abteilung.

Bei Auflösung des Gesamtvereins haben auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung die anwesenden Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach 47 ff BGB richten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Sauerlach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei Auflösung einer Abteilung geht das abteilungsspezifische Vermögen an den Gesamtverein.

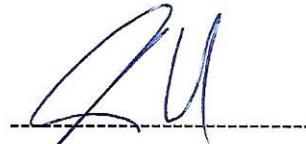
§ 13 Gültigkeit der Satzung

Die Bestimmungen dieser Satzung wurden durch die Mitgliederversammlungen vom 03. Mai 2019 beschlossen und werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Unterschriften der Mitglieder des Vereinsausschusses:



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



3. Vorsitzender



Jugendleiter



Schriftführer



Abteilungsleiter Fußball



Abteilungsleiter Gymnastik



Abteilungsleiter Tennis



Abteilungsleiter Tischtennis



Abteilungsleiter Eisstockschießen